

## Urkunde

(Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 08.02.2016 und der Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 01.03.2016)

**Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG**, mit Sitz in Wallisellen, Richtiplatz 1,  
Zustelladresse: Postfach, 8010 Zürich

als Stifterin

errichtet mit Widmung eines Anfangsvermögens von CHF 800'000.00 (achthunderttausend) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG gemäss nachstehender Urkunde:

### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge" - in der Folge Stiftung genannt - wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG errichtet.
- <sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in Wallisellen. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- <sup>3</sup> Die Stiftung lässt sich in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen und untersteht der Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- <sup>2</sup> Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben. Sie kann ausserdem zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, vorsehen.
- <sup>3</sup> Für den Einbezug von Arbeitgebern sind Art. 4 und Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend.
- <sup>4</sup> Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber für sich und ihre Arbeitnehmer der Stiftung anschliessen. Der Anschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrags.
- <sup>5</sup> Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge mit vom Stiftungsrat bestimmten, der Aufsicht des Bundes unterstellten Versicherungsunternehmen abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### Art. 3 Vermögen

- <sup>1</sup> Das Anfangsvermögen beträgt CHF 800'000.00 (achthunderttausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- <sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- <sup>3</sup> Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.
- <sup>4</sup> Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.).
- <sup>5</sup> Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können direkt oder gemäss Artikel 331 Absatz 3 OR auch aus innerhalb des Vorsorgewerkes vorgängig hierfür geäuftneten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

- <sup>6</sup> Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen und den Vorgaben des Anlagereglements angelegt.
- <sup>7</sup> Soweit das Vermögen im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

#### **Art. 4 Reglemente**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung.
- <sup>2</sup> Er regelt das Verhältnis zu Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten in den Grundzügen in einem oder mehreren Vorsorgereglementen. Die Vorsorgereglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Destinatärrechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat erlässt insbesondere das Organisationsreglement, das Anlagereglement, das Teilliquidationsreglement, das Sanierungsreglement sowie das Reglement über Rückstellungen und Reserven. Er kann die Wahl des Stiftungsrates in einem separaten Wahlreglement regeln und ein separates Kostenreglement erlassen.
- <sup>4</sup> Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Das Teilliquidationsreglement und dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 5 Vorsorgewerke**

Für jedes einzelne der Stiftung angeschlossene Unternehmen besteht ein Vorsorgewerk. Die Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig. In der Rechnung sind Beitragsreserven und freie Mittel innerhalb der Vorsorgewerke und gegenüber den anderen Vorsorgewerken klar abzugrenzen. Diese dürfen nur für die Begünstigten des jeweiligen Unternehmens verwendet werden.

#### **Art. 6 Organe**

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- <sup>2</sup> Die weiteren Organe der Stiftung sind die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke.

#### **Art. 7 Stiftungsrat**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften weiteren Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder. In den Ausschüssen können auch die Stifterin, der Geschäftsführer und Dritte vertreten sein.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Der Stiftungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.
- <sup>5</sup> Das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates sowie die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind im Organisationsreglement oder einem separaten Wahlreglement festgelegt.
- <sup>6</sup> Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>7</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- <sup>8</sup> Wichtige Entscheide bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements sowie die Bestimmung des Versicherungsunternehmens, mit dem die Stiftung zur Erreichung ihres Zwecks für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge ab-

schliessen kann. Gemäss Organisationsreglement kann für weitere Entscheide eine qualifizierte Mehrheit verlangt werden.

<sup>9</sup> Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates rechtzeitig eine Sitzung verlangt. Einstimmigkeit ist bei Zirkularbeschlüssen nicht notwendig.

<sup>10</sup> Die Stifterin kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.

<sup>11</sup> Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die zur Vertretung berechtigten Personen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.

#### **Art. 8 Vorsorgekommission**

<sup>1</sup> Jedes einzelne der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Vorsorgekommission, das für die Belange des Vorsorgewerks des angeschlossenen Unternehmens zuständig ist. Die Vorsorgekommission vertritt das betreffende Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Vorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement enthalten, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

#### **Art. 9 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich.

#### **Art. 10 Kontrolle**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt einen unabhängigen und von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten als Revisionsstelle sowie einen unabhängigen und von der Oberaufsichtskommission zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgesehene Prüfung der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung an den Stiftungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht. Der Bericht der Revisionsstelle ist der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen.

#### **Art. 11 Rechnungsabschluss**

<sup>1</sup> Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

<sup>2</sup> Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

#### **Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

#### **Art. 13 Auflösung/Liquidation eines Vorsorgewerks**

<sup>1</sup> Bei Auflösung einer angeschlossenen Unternehmung wird die Vorsorge für die Rentner ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats durch die Stiftung weitergeführt.

<sup>2</sup> Scheidet eine angeschlossene Unternehmung aus, ist im Falle eines Teilliquidationstatbestandes für die Gesamtheit der austretenden Destinatäre neben den Austrittsleistungen nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen ein Teil am freien Stiftungsvermögen, an den Rückstellungen sowie an den Schwankungsreserven mitzugeben.

<sup>3</sup> Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffenden Arbeitgeber keine zweckgebundenen Mittel zugewiesen werden.

#### **Art. 14 Aufhebung der Stiftung**

- <sup>1</sup> Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre einzusetzen. Das freie Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.
- <sup>2</sup> Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt. Der letzte amtierende Stiftungsrat kann einen Liquidator bestimmen, der die Stiftung liquidiert.
- <sup>4</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und zur Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.